

## Satzung der Gemeinde List auf Sylt

**über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung)**

für das Gebiet nord-westlich des Oststrandes und des Wattenmeeres sowie des Lister Hafens, östlich der westlichsten Bebauung entlang Mellhörn, Mövengrund, Süderhörn, An der Düne sowie Mövenbergstraße, südlich der nördlichsten Bebauung Am Loo, Am Brünk sowie Am Königshafen und westlich der Hafestraße, des Alfred-Wegner-Instituts sowie des Lister Hafens sowie für das Gebiet nord-westlich des Wattenmeeres sowie südlich des Fuß- und Fahrradweges (ehemalige Inselbahntrasse) Kampen-List für die Bereiche Westerheide und Süderheidetal in der Gemeinde List auf Sylt.

..... Ausfertigung

## **Präambel**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung des Landes Schleswig Holstein vom 22.01.2009 (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 24.07.2014 folgende Satzung erlassen:

Die Bewahrung sowie die zukünftige Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde List auf Sylt ist von besonderer städtebaulicher, architektonischer und gestalterischer Bedeutung und steht im öffentlichen Interesse. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, das Erscheinungsbild des Ortes zu stärken und durch geeignete Maßnahmen positiv weiter zu entwickeln. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

## **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den in der Anlage festgelegten Geltungsbereich in der Gemeinde List auf Sylt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Anwendung**

Die Satzung der Gemeinde List auf Sylt über örtliche Bauvorschriften (Ortsgestaltungssatzung) ist nur anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen – unabhängig vom Datum der Rechtskraft der Bebauungspläne – zu einzelnen Vorschriften dieser Satzung keine Festsetzungen in den Bebauungsplänen vorhanden sind. Festsetzungen in Bebauungsplänen haben – unabhängig vom Datum der Rechtskraft der Bebauungspläne – Vorrang vor einzelnen Vorschriften dieser Satzung.

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Veränderungen von bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen sind die gestalterischen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 3 Sockel-, Trauf- und Firsthöhen**

- (1) Die sichtbare Sockelhöhe darf zur festgelegten Geländeoberfläche maximal eine Höhe von 0,30 m haben. Bei Grundstücken, deren Geländeoberfläche stark abfällt bzw. bei denen starke Höhenunterschiede bestehen, gilt dieses nur für die Gebäudeseite, die zur Straße ausgerichtet ist.
- (2) Die Firsthöhen der Gebäude in allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie in Sondergebieten Dauerwohnen/Touristenbeherbergung von Oberkante Erdgeschoßfertigfußboden bis Sparrenspitze dürfen 9,00 m nicht überschreiten. Bei Garagen darf die Firsthöhe 6,50 m nicht überschreiten.

## **§ 4 Fassaden**

- (1) Je Hauptdachseite ist nur ein Friesengiebel und je Gesamtgebäude sind nur maximal zwei Friesengiebel zulässig. Die Fassadenfläche des Giebels und des darunter liegenden Geschosses muss in einer senkrechten Ebene liegen.
- (2) Die Friesengiebel sind als Spitz- oder Backengiebel bis zu einer max. Breite von 3,50 m zulässig. Der First der Giebel muss mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst angeordnet werden.
- (3) Balkone auf der Traufseite dürfen eine Tiefe von 0,50 m über den Dachüberstand hinaus nicht überschreiten. Die maximale Länge der Balkone (in der Summe) ist auf 50% der Trauflänge begrenzt. Balkone an der Giebelseite dürfen über die Außenmauer maximal 1,80 m herausragen. Der seitliche Abstand von Balkonen zur Hausecke darf an Giebelseiten 1,50 m nicht unterschreiten. Bei reetgedeckten Gebäuden sind Balkone unzulässig.
- (4) Außenwände sind nur in Ziegelmauerwerk, rot oder rotbraun zulässig. Gebietsweise können Außenwände in Putz hergestellt werden. Holzverschalungen und Metallverkleidungen (z.B. Kupfer/Zink in Stehfalzausführung) sind als Gestaltungselemente in untergeordneter Weise zulässig.

- (5) Doppel- und Reihenhäuser sind einheitlich in Material und Farbe auszuführen.
- (6) Bei Anbauten mit untergeordneter Nutzung wie z.B. Sauna oder Schwimmbad ist eine Fassadengestaltung in leichter Bauweise als Holz-/ Glaskonstruktion zulässig.

## § 5 Fenster und Türen

- (1) Bei Reetdächern sind Dachflächenfenster unzulässig. Im Walm bzw. Krüppelwalm darf oberhalb der Kehl- balkenlage bzw. oberhalb der ersten Dachgeschossebene pro Walm bzw. Krüppelwalm nur eine Gaube in Form eines liegenden Rechtecks oder in Form eines Ochsenauges eingebaut werden. Die Glasfläche darf maximal 0,30 m<sup>2</sup> groß sein.
- (2) Bei Hartbedachung sind im oberhalb der Kehlbalkenlage bzw. oberhalb der ersten Dachgeschossebene je 2 Dachflächenfenster pro Hauptdachseite bis maximal 0,75 m<sup>2</sup> Glasfläche je Fenster zulässig. Bei Hausschei- ben, Doppel- und Reihenhäusern sind je Hausteil 2 Dachflächenfenster pro Hauptdachseite bis maximal 0,75 m<sup>2</sup> Glasfläche je Fenster zulässig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 darf bei einem baurechtlich zulässigen Ausbau des Spitzbodens für Aufenthaltszwe- cke mit Ausnahme des Krüppelwalms eine Fensteröffnung in den maximalen Maßen von 90 x 120 cm her- gestellt werden.

## § 6 Dächer

- (1) Hartdächer sind nur als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit symmetrischen Neigungswinkeln von 30 - 55 Grad zulässig. Walme und Krüppelwalme sind in einer Dachneigung von mindestens 55 Grad herzustellen. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie Lager- und Be- triebshallen.
- (2) Bei Reetdächern sind Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer symmetrischen Hauptdachneigung von mindestens 45 Grad und einer Walmneigung von mindestens 55 Grad herzustellen.
- (3) Dachgauben sind nur mit einer maximalen Länge von 2,75 m pro Gaube zulässig (gemessen von den Innen- kanten der Dacheindeckung). Dachaufbauten müssen untereinander einen Abstand von 2,00 m und von seit- lichen Dachkanten einen Abstand von mindestens 1,00 m aufweisen.
- (4) Dachgauben oberhalb der ersten Dachgeschossebene bzw. in mehreren Dachgeschossebenen sind, mit Ausnahme der Regelung nach § 5 Abs.1, unzulässig.
- (5) Der Dachüberstand einschließlich Dacheindeckung muss bei einem Hartdach mindestens 0,30 m und darf höchstens 0,80 m betragen. Bei Gebäuden mit Reetbedachung darf der Dachüberstand von 0,80 m ein- schließlich Dacheindeckung nicht überschritten werden.
- (6) Dächer im Sinne von Abs. 1 Satz 1 sind einheitlich in Material und Farbe auszuführen.
  - a) Mit Reetbedachung sind die Gebäude folgender Straßenzüge zu versehen (Gebiet I):
    - Mannemorsumtal
    - Mövengrund
    - Süderhörn
    - Werner-Schöne-Straße
    - Frischwassertal
    - Mellhörn
    - Westerheide
    - Süderheidetal
    - Dünenstraße 1

- b) Mit Hartbedachung sind die Gebäude innerhalb des Gebietes II zu versehen.
- c) Mit Hartbedachung sind die Gebäude innerhalb des Gebietes III zu versehen. Ausnahmsweise können innerhalb des Gebietes III Reetdächer zugelassen werden, wenn die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung eingehalten werden oder es sich um ein vorhandenes Gebäude mit Reetbedachung handelt.
- d) Mit einheitlicher Dacheindeckung sind, aus Gründen des Denkmalschutzes und der Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB, die Doppel-, Reihen- und Kettenhäuser folgender Straßenzüge zu versehen:
  - Mövenbergstraße
  - Am Brünk
  - Landwehrdeich
  - Am Buttgraben (Hausnummern 1 bis 20)

Für die westliche Seite der Mövenbergstraße ist die Eindeckung der Haus-Nr. 2 (Sächsischer Biber, Naturrot, Segmentschnitt in Kronendeckung) vorbildgebend.

- (7) Bei Doppel- und Reihenhäusern darf die Dacheindeckung nur einheitlich in Material und Farbe ausgeführt werden.
- (8) Bei Hartdächern sind Energiegewinnungsanlagen (z.B. Solarzellen) der Straßenseite abgewandt zulässig, soweit sie den Vorschriften über Dachneigungen angepasst sind.
- (9) Bei Reetdächern sind Energiegewinnungsanlagen (z.B. Solarzellen) auf den Dachflächen unzulässig.

## § 7 Keller und Abgrabungen

- (1) Kellerfenster sind mit Kellerlichtschächten bis zu einer Tiefe (Abstand von der Gebäudeaußenwand) von max. 0,60 m einzufassen. Die Summe der Breiten von Kellerlichtschächten darf im Lichten eine Länge von 2/5 der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Die Lichtschächte sind waagrecht auf Geländehöhe abzudecken.
- (2) Das Eintrittspodest bei Kellerniedergängen darf eine Größe von 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (3) Die Höhenlage der gewachsenen Oberfläche des Baugrundstückes ist zu erhalten; Abgrabungen oder Vertiefungen sind unzulässig.

## § 8 Wintergärten

- (1) Wintergärten sind mit einer maximalen Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> an Trauf- und Giebelseiten des Hauses zulässig. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist je Hausteil ein Wintergarten zulässig. In Vorgärten sind Wintergärten generell unzulässig. Der Abstand der seitlichen Wintergartenwände zu den Außenkanten des Hauptgebäudes muss mindestens 1 m betragen.
- (2) Die Umfassungswände sind nur in Glas zulässig.
- (3) Die Brüstungshöhe darf max. 50 cm betragen, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden, darüber sind Glasflächen anzuordnen. Die Ansichtsbreiten der Konstruktionsteile dürfen maximal 15 cm betragen. Die Brüstung ist im Verblendstein des Gebäudes auszuführen. Die Gesamthöhe darf die Traufkante des Haupthauses nicht überragen.
- (4) Wintergärten sind in den Vorgärten und Seitenbereichen (Giebel, bis Hinterkante Hauptgebäude) der folgenden Straßenzüge nicht zulässig:

- Mövenbergstraße (westliche Seite)
- Landwehrdeich
- Am Brünk Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 72 (ausgenommen Haus-Nr. 53, 55 und 57)
- Am Buttgraben Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 31, 33, 43 und 53 (ausgenommen Haus-Nr. 30)
- Alte Bahnhofstr. Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 4
- Werner-Schöne-Straße
- Frischwassertal
- Mannemorsumtal
- Mövengrund
- Süderhörn

(5) Die Festsetzungen nach § 6 (Dächer) finden keine Anwendung.

### § 9 Garagen, überdeckte Stellplätze und Zufahrten

- (1) Einzelgaragen bzw. überdeckte Einzelstellplätze (Carports) dürfen eine maximale Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Grundfläche darf jedoch nicht mehr als 1/3 der Grundfläche des Hauptgebäudes oder der Hausteile (bei Doppel- und Reihenhäusern) betragen.
- (2) Doppelgaragen bzw. überdeckte Doppelstellplätze (Carports) dürfen eine maximale Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Grundfläche darf jedoch nicht mehr als 1/3 der Grundfläche des Hauptgebäudes oder der Hausteile (bei Doppel- und Reihenhäusern) betragen.
- (3) Garagen und überdachte Einstellplätze (Carports) sind in den Vorgärten unzulässig. Im seitlichen Grenzabstand der Gebäude sind Garagen und überdachte Einstellplätze nur zulässig, wenn sie gegenüber der Vorderkante des Hauptgebäudes um mindestens 1,50 m zurückspringen.

In den folgenden Straßenzügen dürfen Garagen und überdachte Einstellplätze nur im hinteren Grundstücksbereich, d.h. ab Hinterkante des Hauptgebäudes errichtet werden:

- Mövengrund
- Süderhörn
- Landwehrdeich
- Am Brünk Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 72 (ausgenommen Haus-Nr. 53, 55 und 57)
- Am Buttgraben Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 20

- (4) Garagen, mit Ausnahme von offenen Garagen (Carports) einschließlich überdachter Stellplätze, müssen in Material und Farbe mit dem Hauptgebäude übereinstimmen.
- (5) Überdeckte Stellplätze (Carports) können in Holzkonstruktion mit Ausfachungen in Holz freistehend errichtet werden. Es müssen mindestens 2 Seiten offen sein. Die Dachneigung darf 30 Grad nicht überschreiten.
- (6) Die Dachform der Garage ist dem des Haupthauses anzupassen. Alternativ sind auch Flachdächer zulässig.
- (7) In den Bereichen Westerheide, Süderheidetal, Mellhörn gelten die unter Abs. 1 bis Abs. 6 genannten Vorschriften nicht. Im Mannemorsumtal können im Einzelfall Erdgaragen zugelassen werden, wenn seitens der Unteren Naturschutzbehörde und hinsichtlich des Standortes aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
- (8) In den Straßenzügen Süderhörn und Mövengrund sind Garagen nur mit flachgeneigter Dachfläche mit Zink- oder Kupferblecheinfassung oder als Flachdach mit Begrünung zulässig.
- (9) In dem Straßenzug Frischwassertal sind Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) unzulässig.
- (10) Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig, wobei eine maximale Breite von 3,50 m nicht überschritten werden darf.

Bei Eckgrundstücken darf ausnahmsweise je eine Zufahrt pro Straßenseite errichtet werden. Ausnahmsweise darf bei Doppel- oder Reihenhäusern eine Zufahrt je Doppelhaushälfte bzw. Hausscheibe errichtet werden, sofern eine entsprechende Realteilung des Grundstückes bauplanungsrechtlich zulässig wäre. Die Ausführung der Zufahrt darf nur in befestigter Form (z.B. Pflasterung) erfolgen. Lose Bekieselung ist unzulässig.

- (11) Garagen sind nur zulässig, sofern diese über eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus in einer Breite von mindestens 2,20 m bis maximal 3,50 m sowie über ein Garagentor in einer Breite von mindestens 2,20 m und einer Höhe von mindestens 2,00 m verfügen.
- (12) Fensteröffnungen in Garagen dürfen eine Einzelgröße von 0,6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Gesamtfläche der Fensteröffnungen darf 1,2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Luken sind als Fenster zu werten. Garagentore dürfen nicht aus transparenten Bauteilen bestehen und keine Fenster enthalten.

## § 10 Nebenanlagen

- (1) Je Grundstück ist nur ein freistehendes Gartenhaus in Holzbauweise bis zu einer Grundfläche von max. 16 m<sup>2</sup> (ohne Terrasse/Veranda) und einer Firsthöhe von max. 2,80 m über Gelände zulässig. Die Traufhöhe (Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut) darf max. 2,50 m über Gelände betragen. Für die Dacheindeckung findet § 6 dieser Satzung keine Anwendung.

Zusätzlich kann ein Spielhaus mit max. 4 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden.

- (2) Nebenanlagen dürfen nur im hinteren Grundstücksbereich, d.h. ab Hinterkante Hauptgebäude errichtet werden.
- (3) Gewächshäuser sind nur freistehend im hinteren Grundstücksbereich bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> zulässig.
- (4) Müllbehälter und Einstellboxen für Müllbehälter dürfen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sein. Sie sind dreiseitig durch Sichtschutz (z.B. lebende Hecke, Palisaden, Flechtzäune oder Erdanschüttung) von der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschirmen.

## § 11 Vorgärten

- (1) Vorgärten sind Räume zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Vorderkanten der Hauptgebäude in der Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Sie sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden; Zugänge sowie Zufahrten für Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sind hiervon ausgenommen.
- (2) Tankanlagen sind nur unterirdisch und von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar zulässig.

## § 12 Einfriedigungen

- (1) Bebaubare Grundstücke sind gegenüber den Straßenverkehrsflächen und im Bereich der Vorgärten (§ 11 Abs. 1) mit einer Einfriedigung zu versehen. Diese dürfen eine Höhe von 1,00 m und gegenüber den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen eine Höhe von 1,50 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Im seitlichen Vorgartenbereich bis zur Verlängerung der Gebäudefront dürfen Einfriedigungen maximal 1,00 m hoch sein.

Innerhalb geschützter Dünen- und Heideflächen ist ausschließlich ein Holzstaketzaun oder ein Jägerzaun mit einer maximalen Höhe von 90 cm über Geländeneiveau zulässig.

- (2) Gegenüber der Straßenverkehrsfläche sind als Einfriedigungen nur zulässig:

- Gemauerter Sockel, verputzt, jedoch höchstens 0,40 m hoch. Aufgesetzt ein Zaun aus Stangenholz (Jägerzaun oder senkrechte/waagerechte Latten), Gesamthöhe bis max. 1,00 m über der gewachsenen Geländeoberfläche
  - Jägerzaun
  - senkrecht / waagrecht Staket
  - Friesenwälle aus Natursteinen
  - lebende Hecken
- (3) Gegenüber den seitlichen Grundstücksgrenzen sind abweichend von Abs. 2 auch Palisaden zulässig.
- (4) Sichtschutzwände sind mit einer Länge von max. 4,00 m und einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

### § 13 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur wie folgt zulässig:
- je Betrieb sind 0,50 m<sup>2</sup> an Werbefläche zulässig.
  - für Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> sowie für Hotels mit mehr als 100 Betten sind maximal 4,00 m<sup>2</sup> Werbefläche je Betrieb zulässig.
- (3) Werbeanlagen am Gebäude sind bis maximal 0,50 m unterhalb der Traufe zulässig und müssen von Gebäudeecken und Gebäudewinkeln einen Mindestabstand von 1,00 m aufweisen sowie parallel zur Trauflinie angeordnet werden.
- (4) Freistehende Werbeanlagen sind nur wie folgt zulässig:
- als Speisekartenaushang gastronomischer Betriebe sowie für vermietungsbetriebliche Eigenwerbung. Diese dürfen eine Höhe von 1,70 m über vorhandener Geländeoberfläche und eine Schaukastenfläche von 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - für Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> sowie für Hotels mit mehr als 100 Betten ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Diese sind – zusätzlich zu Absatz 2 – mit einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Gesamtfläche von 5,00 m<sup>2</sup> und einer maximalen Grundfläche von jeweils 0,50 m<sup>2</sup> zulässig. Es ist maximal eine freistehende Werbeanlage je Betrieb zulässig.
  - für mehrere Gewerbebetriebe innerhalb eines Gebäudes mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 500 m<sup>2</sup> ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Diese sind – zusätzlich zu Absatz 2 – mit einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Gesamtfläche von 5,00 m<sup>2</sup> und einer maximalen Grundfläche von jeweils 0,50 m<sup>2</sup> zulässig. Es ist maximal eine freistehende Werbeanlage je Gebäude zulässig.
- (5) Selbstleuchtende Lichtwerbeanlagen sind nur als konstant beleuchtete Schaukästen für den Speisekartenaushang gastronomischer Betriebe und für vermietungsbetriebliche Eigenwerbung zulässig.
- (6) Sonstige selbstleuchtende Lichtwerbeanlagen sowie angeleuchtete Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, im Wechsel oder in Stufen ein und ausschaltbare Leuchten, als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierte Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder sind unzulässig.
- (7) Angeleuchtete Werbeanlagen sind zulässig, sofern benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden und eine Höhenlinie über vorhandener Geländeoberfläche von 4,50 m nicht überschritten wird. Tankstellen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
- (8) Je vollständige 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist ein Fahnenmast mit einer maximalen Höhe von 10,00 Metern zulässig.

## § 14 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall auf Grundstücken mit denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Gebäuden zugelassen werden, wenn die Abweichung dem originalgetreuen Erhalt, der Rekonstruktion oder der verbesserten städtebaulichen Wirkung des denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Gebäudes dient.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall auf Grundstücken mit vorhandenen Gebäuden bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Veränderungen von bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zugelassen werden, wenn die Abweichung aus städtebaulicher sowie architektonischer Sicht zu einer verbesserten Gesamtgestaltung der baulichen Anlagen auf dem betreffenden Grundstück führt.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall bei Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden, wenn dies zu einer verbesserten Gestaltung des Ortsbildes beiträgt.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde List auf Sylt vom 17.06.2010 (Beschlussfassung der Gemeindevertretung) und die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde List auf Sylt vom 05.08.2013 (Beschlussfassung der Gemeindevertretung) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

List auf Sylt, ..... 17. 4. AUG. 2014

  
.....  
Wolfgang Strenger  
(Bürgermeister)

